

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2014
Sachgebiet 7: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung
7.3: Arbeitsstellen an Straßen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Für die Straßenverkehrs-Ordnung
und die Verkehrspolizei zuständigen
Obersten Landesbehörden

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für
transportable Warnschwellen
(TLP-Warnschwellen 2014)**

Bezug: ARS 6/1995 – StB 13/StV 12/38.59.10-02/111 BAST 94
vom 31.1.1995; Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an
Straßen (RSA); Ausgabe 1995

ARS 19/1996 – StB 13/StV 12/38.59.10-02/76 VM 96
vom 18.7.1996; Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an
Straßen (RSA); Ausgabe 1995

ARS 10/2000 – S 28/S 32/38.59.10-02/29 Vm 00
vom 18.4.2000; Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an
Straßen (RSA); Ausgabe 1995

ARS 17/2009 – S 11/7123.3/4-RSA/1111796
vom 8.12.2009; Arbeitsstellen an Bundesautobahnen – Regelungen für
Nachtbaustellen

Anlg.: Regelpläne D III/1r, D III/1l, D III/2r, D III/2l, D III/3, D III/4, D III/5,
D III/6

I.

Allgemeines

Neben visuell wirkenden Vorwarneinrichtungen (Vorwarntafel, blinkender Ankündigungspfeil) können bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer (einschließlich Nachtbaustellen) auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen, vorzugsweise auf dem Hauptfahrstreifen und auf dem Seitenstreifen, zusätzlich mechanisch wirkende, transportable Warnschwellen eingesetzt werden. Sie sollen unaufmerksame Fahrer durch die mechanische Rückkopplung beim Überfahren letztmalig auf eine bevorstehende Fahrstreifensperrung hinweisen. Nach positiven Erfahrungen mit Warnschwellen in den Niederlanden (Andreasstreifen) werden diese schon seit einiger Zeit auf Bundesautobahnen als zusätzliche Maßnahme zur Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer eingesetzt.

Nach Nummer 2 der Erläuterung zu der laufenden Nummer zu Nummern 1 bis 7 der Anlage 4 zu § 43 Absatz 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können überfahrbare Warnschwellen zusammen mit der Absperrtafel (Zeichen 615/616 der StVO) verwendet werden, die quer zur Fahrtrichtung der Absperrtafel ausgelegt sind.

Bei Sperrung des Seitenstreifens oder des rechten Fahrstreifens werden bei stationären Arbeitsstellen von kürzerer Dauer zum Schutz vor Lkw-Aufprall auf die Absperrtafel grundsätzlich Warnschwellen auch in Nachtbaustellen empfohlen. Hierbei ist der Aufwand für den Einsatz der Warnschwellen mit dem Aufwand der jeweiligen Arbeitsstelle abzuwägen. Insgesamt wird der Einsatz von Warnschwellen nur dann empfohlen, wenn in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen die Ausbringung und der Abbau der Warnschwellen vom Betriebsdienstpersonal gefahrlos durchgeführt werden kann.

Wird während der Einrichtung der Arbeitsstelle überwiegend dichter Verkehr oder Stau erwartet, sollte auf den Einsatz von Warnschwellen verzichtet werden, weil dann die Gefahr des Auffahrens auf die Absperrtafel gering ist.

Sofern hier nicht etwas anderes geregelt ist, gelten auch für Arbeitsstellen kürzerer Dauer mit Warnschwellen die allgemeinen Regelungen der RSA 95.

Konstruktion

Die Konstruktion (Werkstoff, Abmessungen, etc.) von Warnschwellen ist in den „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Warnschwellen“ (TLP-Warnschwellen) festgelegt. Die TLP-Warnschwellen werden hiermit gleichzeitig bekannt gegeben. Die Abmessungen von Warnschwellen betragen 2.000 x 230 x 30 mm (Bild 1). An den Stirnseiten sind zur Erhöhung der Nachtsichtbarkeit reflektierende Elemente angebracht.

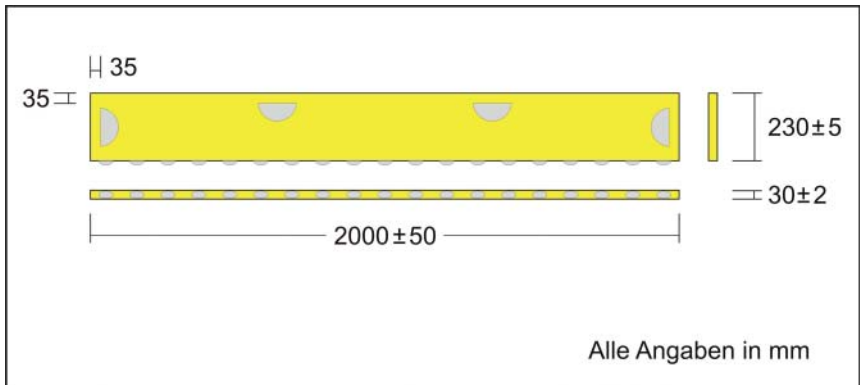


Bild 1: Abmessungen von Warnschwellen (die Darstellung der retro-reflektierenden Elemente ist nur schematisch)

Einsatz von Warnschwellen

Warnschwellen dienen der mechanischen Vorwarnung. Dazu werden 3 Warnschwellen ca. 100 m vor der fahrbaren Absperrtafel (Zeichen 616 der StVO) auf den zu sperrenden Fahrstreifen bzw. den Seitenstreifen hintereinander quer zur Fahrtrichtung unverankert auf der befestigten Fläche aufgelegt. Die mit retroreflektierenden Elementen ausgestatteten Stirnseiten zeigen dabei zum Verkehr. Auf Fahrstreifen werden sie in einem Abstand von 3 m untereinander entsprechend Bild 2 aufgelegt. Dort dürfen sie nur in Kombination mit dem blinkenden Vorankündigungspfeil eingesetzt werden. Dieser wird auf dem Seitenstreifen aufgestellt (s. Regelpläne in der Anlage). Auf dem Seitenstreifen werden Warnschwellen entsprechend (Bild 3) aufgelegt. Sie werden dort nicht versetzt an den äußeren Rand der Markierung ausgelegt, der Abstand untereinander beträgt 5 m. Auf dem Seitenstreifen werden Warnschwellen ohne blinkenden Vorankündigungspfeil eingesetzt.

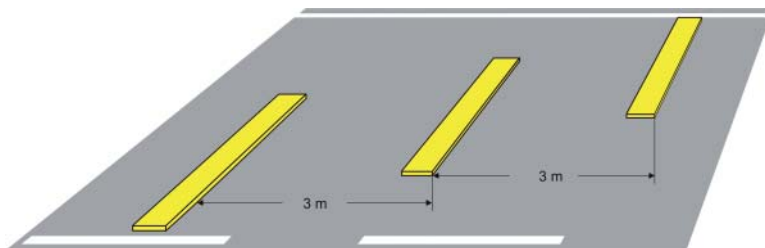


Bild 2: Anordnung von Warnschwellen auf dem rechten Fahrstreifen

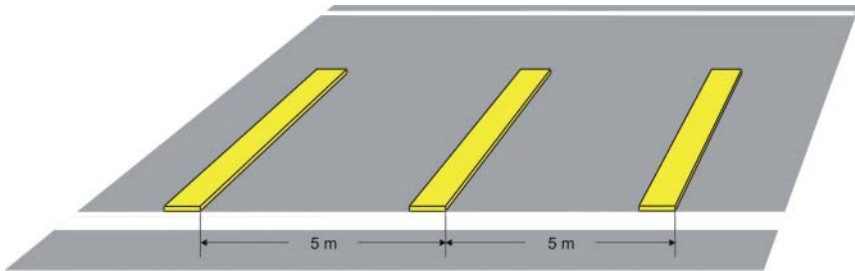


Bild 3: Anordnung von Warnschwellen auf dem Seitenstreifen

Werden bei 3-streifigen Fahrbahnen der mittlere und der rechte Fahrstreifen gesperrt, sollen Warnschwellen nur auf dem rechten Fahrstreifen entsprechend den o. g. Vorgaben ausgelegt werden. Bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens kann auf Warnschwellen verzichtet werden.

Die Aufstellung von Absperrtafeln und Vorwarneinrichtungen ist den in der Anlage beigefügten Regelplänen D III/1 bis 6 der „Richtlinien für die verkehrrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA – Entwurfsfassung August 2013) zu entnehmen. Bis zur Einführung der neuen RSA bitte ich um Anwendung dieser Regelpläne.

Beim Einsatz von Warnschwellen in Nachtbaustellen kürzerer Dauer gelten die im Allgemeinen Rundschreiben Nr. 17/2009 enthaltenen Regelpläne, die dann entsprechend den hier getroffenen Regelungen hinsichtlich der Lage und Anordnung von Warnschwellen ergänzt werden müssen. Im Übrigen wird zur Anwendung der Regelpläne auf Teil A der RSA 95, Abschnitt A 1.5, verwiesen.

Bei beweglichen und kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen entfallen Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil.

II.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich die unter I. genannten Regelungen zum Einsatz von Warnschwellen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise empfehle ich, diese Regelungen auch für geeignete Arbeitsstellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Ich bitte Sie, mir bis zum 1.7.2015 über die mit diesen Regelungen gemachten Erfahrungen zu berichten.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing E. h. Josef Kunz

Anlage zum ARS 6/2014

Regelpläne D III/1r, D III/1l, D III/2r, D III/2l, D III/3, D III/4, D III/5, D III/6

